

**1.Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift des Kreises Borken  
zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 28.07.2011**

**Zu Ziffer 3.3 wird folgende Anlage angefügt:**

Anlage 1 zu Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der Allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

Einschränkung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung /Zuschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist; in Prozentpunkten)*
Fehlende Übertragbarkeit	+1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	+1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	(in Summe** max.) +2
Summe**	max. +2

\* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird eine entsprechend geringere Erhöhung der Mindest-Ermäßigung vorgenommen;

\*\* Die Erhöhung der Mindest-Ermäßigung beträgt entsprechend den Hinweisen zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 maximal 2 Prozentpunkte.

Erweiterung der Nutzbarkeit	Bewertung (Abzug vom Preis des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs; in Euro)*
Freizeitnutzen (entsprechend frei verkäuflichem Freizeitticket)	Entsprechend dem Preis des frei verkäuflichen Freizeittickets

\* Die Hinweise zur Erstellung der allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 11.05.2011 machen keine Aussage zur Art und Weise der Berücksichtigung/Begrenzung der Berücksichtigung von Zusatznutzen des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs.